

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1956

Nummer 136

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 12. 12. 1956, Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik. S. 2473.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

### C. Innenminister

#### IV. Öffentliche Sicherheit

##### Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik

RdErl d. Innenministers v. 12. 12. 1956 —  
IV C 5 (8) — 1769/56

##### A. Allgemeines

##### I. Aufgabe und Bedeutung der Polizeilichen Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik hat als zahlenmäßige Zusammenstellung der von der (Kriminal-)Polizei bearbeiteten Straftaten in erster Linie die Beobachtung des Standes und der Bewegung der Kriminalität zum Ziele. Da sie nur den Gang der (kriminal)polizeilichen Tätigkeit von der Anzeigerstattung oder Entdeckung bis zur Abgabe der Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfaßt, erscheinen in ihr — im Gegensatz zu der auf rechtskräftigen Aburteilungen basierenden Justizkriminalstatistik (Abgeurteiltenstatistik) — die Straftaten und Täter im Stadium des (kriminal)polizeilichen Ermittlungsverfahrens.

Die Erfassung des Einzelfalles erfolgt unter dem strafrechtlichen Tatbestand, wie er der (Kriminal-)Polizei erschienen ist, selbst wenn Staatsanwaltschaft oder Gericht später zu einer anderen juristischen Wertung gelangen. Als Täter werden die von der (Kriminal-)Polizei festgestellten Personen gezählt, sofern sich bis zur Abgabe der Ermittlungsakten gegen sie zumindest der dringende Verdacht ergeben hat, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Wenn dabei auch vielfach noch nicht der Ausgang des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens zu übersehen ist, so beeinträchtigt dies den Wert der Statistik für die (kriminal)polizeiliche Praxis nicht. Durch ihre Angaben über verübte und (kriminal)polizeilich aufgeklärte Fälle, Tatorte usw. gibt sie ein wirklichkeitsgetreues Bild des Standes und der Bewegung der Kriminalität und liefert allen an der Verbrechensbekämpfung beteiligten Behörden Unterlagen, die sowohl für organisatorische, repressive und präventive Maßnahmen als auch für die Wissenschaft von Bedeutung sind.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist weder Tätigkeits- noch Erfolgsnachweis einer einzelnen (kriminal)polizeilichen Dienststelle. Sie soll vielmehr als gemeinsame

Aufgabe aller Kriminaldienst verrichtenden Stellen ausschließlich der Beschaffung von Unterlagen für die bekanntgewordene Kriminalität und damit kriminalpolizeilichen Zwecken dienen. Sie unterscheidet sich von der jedes Delikt juristisch wertenden Justizkriminalstatistik (Abgeurteiltenstatistik) dadurch, daß die doppelte Zählung — bekanntgewordene Straftaten und als Täter festgestellte Personen — auch die nicht aufgeklärten Fälle erfaßt.

Nur eine Polizeiliche Kriminalstatistik, die in allen ihren Teilen objektiv geführt wird, vermag dem angegebenen Zweck zu dienen. Um Fehlerquellen weitgehend auszuschalten, muß die kriminalstatistische Erfassung unter Beachtung nachstehender Grundsätze durchgeführt werden.

##### II. Die Polizeiliche Kriminalstatistik

###### a) Berichtszeitraum

Berichtszeitraum für die Polizeiliche Kriminalstatistik ist der Kalendermonat.

###### b) Vordrucke

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik sind folgende Vordrucke zu verwenden:

1. KP 31 — Polizeiliche Kriminalstatistik, Anlage 1
2. KP 31a — Vermerk über die Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik, Anlage 2
3. KP 31b — Mitteilung über eine bearbeitete und in die Polizeiliche Kriminalstatistik einer anderen kriminalpolizeilichen Dienststelle aufzunehmende Straftat. Anlage 3

###### c) Straftatenkatalog

Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt folgende Straftaten bzw. Straftatengruppen:

1. Mord und Totschlag StGB §§ 211-213, 216
2. Versuchter Mord u. Totschlag StGB §§ 211-213, 216, 43
3. Kindesstötung StGB § 217
4. Abtreibung StGB § 218
5. Fahrlässige Tötung StGB § 222

6. Körperverletzung mit tödl. Ausgang	StGB §§ 226, 227, 229
7. Gefährliche und schwere Körperverletzung	StGB §§ 223a-225, 229
8. Notzucht	StGB §§ 177, 178
9. Unzüchtige Handlungen mit Kindern	StGB § 176 Ziff. 3
10. Unzucht zwischen Männern	StGB §§ 175, 175a
11. Kuppelei und Zuhälterei	StGB §§ 180-181a
12. Alle anderen Sittlichkeitsdelikte	StGB §§ 173, 174, 175b, 176 Ziff. 1, 2, 179, 182-184b
13. Raub und räuberische Erpressung	StGB §§ 249-252, 255
14. Schwerer Diebstahl	StGB § 243
15. Einfacher Diebstahl	StGB § 242
16. Unterschlagung	StGB § 246
17. Begünstigung und Hehlerei	StGB §§ 257-261
18. Betrug	StGB §§ 263-265a
19. Untreue	StGB § 266
20. Urkundenfälschung	StGB §§ 267, 271-281
21. Vorsätzliche Brandstiftung	StGB §§ 306-308
22. Fahrlässige Brandstiftung	StGB § 309
23. Münzdelikte: Herstellung von Falschgeld	StGB §§ 164, 151
24. Verbreitung von Falschgeld	StGB §§ 147, 148
25. Verbrechen und Vergehen im Amt	StGB §§ 331-357
26. Aufruhr, Auflauf, Landfriedensbruch, Landzwang	StGB §§ 115, 116, 125, 126
27. Hochverrat, Staatsgefährdung, Landesverrat	StGB §§ 80-101
28. Rauschgiftdelikte	Opiumgesetz vom 10. 12. 29 u. v. 9. 1. 34
29. Alle sonstigen Verbrechen und Vergehen gegen d. deutschen Strafgesetze (keine Übertretungen!)	

d a v o n :

1. Leichte vorsätzl. Körperverletzung
2. Fahrlässige Körperverletzung
3. Alle anderen Antragsdelikte.

Aus der Gesamtzahl der schweren und einfachen Diebstähle (Ziff. 14 und 15) werden noch gesondert herausgestellt:

1. Kraftfahrzeug- und -gebrauchs-Diebstahl (einschl. Moped- und -gebrauchsdiebstahl)
2. Fahrrad- und -gebrauchs-Diebstahl
3. Diebstahl von Transportgütern
4. Diebstahl von Metallen
5. Sprengstoff-, Munitions- u. Waffen-Diebstahl
6. Taschendiebstahl
7. Einbrüche in Banken, Sparkassen u. and. Geldinstitute (einschl. Postkassen) und deren Nebenstellen sowie Geldschrankenbrüche
8. Einbrüche in Geschäfts-, Fabrik-, Werkstatt- und Lagerräume
9. Einbrüche in Wohnungen
10. Einbrüche in Boden- und Kellerräume.

#### d) Registrierung von Anzeige und Aufklärungsergebnis

Anzeige und Aufklärungsergebnis werden nach folgenden Gesichtspunkten registriert:

##### 1. Anzeige

(KP 31 — Spalte:)

- (a) Straftat — gem. Straftatenkatalog A. II. c)
- (b) Im Berichtsmonat bekanntgewordene Fälle
- (c) Tatort — Großstadt
- (d) Tatort — Mittelstadt
- (e) Tatort — Kleinstadt
- (f) Tatort — Landgebiet
- (g) Verwendung oder Mitführung von Feuerwaffen bei der Tat

##### 2. Aufklärung

(h) Im Berichtsmonat aufgeklärte Fälle

(i) Gesamtzahl der ermittelten Täter

##### 3. Aufgliederung der Täter nach Alter und Geschlecht

- (k) männliche Erwachsene
- (l) weibliche Erwachsene
- (m) männliche Heranwachsende
- (n) weibliche Heranwachsende
- (o) männliche Jugendliche
- (p) weibliche Jugendliche
- (q) männliche Kinder
- (r) weibliche Kinder

##### 4. Reisende Täter [aus Spalte (i)]

(s) Gesamtzahl der reisenden Täter

(t) Landfahrer [aus Spalte (s)]

##### 5. Nichtdeutsche Täter [aus Spalte (i)]

(u) Gesamtzahl der nichtdeutschen Täter.

#### B. Bearbeitung der Polizeilichen Kriminalstatistik

##### I. Begriffserläuterungen

###### a) Straftat [Spalte (a) des KP 31]

1. In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind alle Verbrechen und Vergehen gegen die deutschen Strafgesetze — dagegen keine Übertretungen — zu erfassen. Soweit die Delikte auf dem Vordruck KP 31 nicht besonders benannt sind, fallen sie unter Ziff. 29 „Alle sonstigen Verbrechen und Vergehen gegen die deutschen Strafgesetze“.
2. Werden durch eine und dieselbe Handlung mehrere Straftatbestände erfüllt, so wird nur diejenige Gesetzesverletzung erfaßt, die mit der schwersten Strafe — bei ungleichen Strafarten mit der schwersten Strafart — bedroht ist.

###### b) Bekanntgewordene Fälle [Spalte (b) des KP 31]

1. Als „Fälle“ gelten nur solche Vorgänge, die Verbrechen und Vergehen gegen die deutschen Strafgesetze behandeln und bei deren Bearbeitung sich bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht der dringende Verdacht einer strafbaren Handlung ergeben hat.
2. „Versuche“ sind wie vollendete Handlungen zu zählen, lediglich bei Mord und Totschlag sind sie gesondert zu erfassen.

3. In die Polizeiliche Kriminalstatistik sind auch Verbrechen und Vergehen aufzunehmen, die bei einer Justizbehörde angezeigt worden sind, und zwar wenn sie — erstmalig — im Wege eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsersuchens der (Kriminal-)Polizei zur Kenntnis gelangen.

4. Wird festgestellt, daß eine bereits in den Spalten (b) und (g) früher erfaßte Straftat vorgestellt war oder ergibt sich nachträglich, daß überhaupt keine Straftat vorliegt, so sind die diesbezüglichen statistischen Zahlenangaben in den entsprechenden Berichtsspalten in rot abzusetzen.

5. Bei der Erfassung ist u. a. besonders zu beachten:

(a) **Tödliche Verkehrsunfälle** sind im KP 31 unter lfd. Nr. 5 — Fahrlässige Tötung — zu registrieren, sofern dieser Tatbestand erfüllt ist.

(b) **Fahrlässige Brandstiftung** — KP 31/lfd. Nr. 22 — Eine „fahrlässige“ Brandstiftung liegt nur vor und ist als solche zu registrieren, wenn der Täter ermittelt und der Sachverhalt entsprechend geklärt ist oder in Fällen eines noch unbekannten Täters keinerlei Umstände dafür sprechen, daß eine vorsätzliche Brandstiftung vorliegen könnte.

(c) **Münzdelikte**

1. **Herstellung von Falschgeld** — KP 31/lfd. Nr. 23 — Ein in der Statistik — Spalten (b) bis (g) zu erfassender Fall der Herstellung von Falschgeld liegt nur dann vor, wenn der Täter feststeht, gleichgültig ob er seiner Person nach bekannt ist oder nicht.

**Beispiel:** Der Täter flüchtete bei der Entdeckung der Falschmünzerwerkstätte.

Sowohl der bekanntgewordene Fall — Spalten (b) bis (g) — als auch der aufgeklärte Fall — Spalte (h) — ist von der Dienststelle, in deren Bereich das Falschgeld hergestellt worden ist, nur als ein Fall zu erfassen. Die Zahl und Art der gefertigten oder sichergestellten Falsifikate spielt dabei keine Rolle. Auch der Täter darf nur einmal in der Statistik erscheinen.

2. **Verbreitung von Falschgeld** — KP 31/lfd. Nr. 24 —

Da die Polizeiliche Kriminalstatistik keine „Falschgeld anfall-Statistik“ ist — derartige Nachweisungen führen die Landesfalschgeldstellen der Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt und die Bank deutscher Länder — darf nicht jedes bloße Anhalten eines Falschgeldstückes ohne weiteres als ein bekanntgewordener Fall der Verbreitung von Falschgeld registriert werden, weil sich sonst eine Erhöhung der Zahl dieser Straftaten ergäbe, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspräche. Für die statistische Erfassung eines angehaltenen Falschgeldstückes als Fall der Verbreitung von Falschgeld ist daher Voraussetzung, daß der Täter (Verbreiter) gesteht oder der Geschädigte einen Hinweis auf den Verbreiter (z. B. Personenbeschreibung) zu geben vermag und daß ferner die näheren Umstände darauf schließen lassen, daß tatsächlich ein Verbreiter am Werke war.

Wird ein Verbreiter (oder Abschieber) festgestellt, so ist dieser Vorgang als ein Fall in der Aufklärung und bei den Tätern — Spalten (h) bis (u) — auszuweisen, gleichgültig, wieviel Falschgeldstücke er verbreitet (oder abgeschoben) hat.

Die gem. den Richtlinien für die Bearbeitung von Falschgelddelikten geltenden besonderen Meldebestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

(d) **Diebstahl von Transportgütern**

— KP 31/lfd. Nr. 15 und KP 31/R/lfd. Nr. 3 — Unter dieser Rubrik sind die Transportdiebstähle — StGB § 243 I Ziff. 4 — nochmals gesondert zu erfassen.

6. Die **Zählung der Fälle** ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

(a) Wird durch ein und dieselbe Handlung der selbe Straftatbestand mehrmals erfüllt, so wird nur ein Fall gezählt.

**Beispiel:** X. tötet in unmittelbarem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mehrere Personen —

— 1 Fall

X. verriegelt die Tür eines Raumes und beraubt dadurch vorsätzlich und widerrechtlich fünf Personen ihrer Freiheit

— 1 Fall.

(b) Werden durch mehrere selbständige Handlungen mehrere verschiedenartige Straftaten begangen oder die gleiche Straftat mehrfach verübt, so ist bei der Zählung der Fälle jede Straftat einzeln zu erfassen.

**Beispiel:** X. verübt morgens einen Diebstahl, abends einen Raubüberfall — 2 Fälle;

X. tötet, entflieht und tötet auf der Flucht seinen Verfolger — 2 Fälle;

X. verübt an mehreren Kindern Sittlichkeitsverbrechen — mehrere Fälle

(soviel Fälle wie Kinder).

(c) Das fortgesetzte Delikt, d. h. die wiederholte Verwirklichung ein und desselben Tatbestandes aus einheitlichem Entschluß, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der darin enthaltenen unvollständigen Einzelakte als ein Fall zu erfassen.

**Beispiel:** Fortgesetzte unzüchtige Handlungen mit demselben Kind.

7. Gibt ein Täter außer den festgestellten Fällen noch weitere zu, so ist zu prüfen, ob diese auch tatsächlich begangen und evtl. schon früher als Unbekanntesachen in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßt wurden. Ergibt sich dabei, daß der Fall früher schon einmal statistisch aufgenommen war, so ist er nur noch als aufgeklärt zu registrieren. Ergibt die Prüfung, daß eine statistische Erfassung noch nicht erfolgte, dann ist der Fall wie ein neu bekanntgewordener zu behandeln, d. h. auch in den Spalten (b) bis (g) einzutragen.

c) **Tatort** [Spalten (c), (d), (e), (f) des KP 31]

1. Beim Tatort werden zum Zwecke einer geographischen Auswertung der Kriminalität unterschieden:

Großstadt — über 100 000 Einwohner

Mittelstadt — 20 000—100 000 Einwohner

Kleinstadt — 5 000—20 000 Einwohner

Landgebiet — bis 5 000 Einwohner.

2. Fälle, in denen ein Tatort nicht bestimmt werden kann, werden nicht in eine der Tatortspalten des KP 31 aufgenommen, sondern bleiben hier unberücksichtigt. Die Zahl dieser verhältnismäßig wenigen Fälle läßt sich leicht errechnen. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen Spalte (b) — im Berichtsmonat bekanntgewordene Fälle — und der Summe der Spalten (c), (d), (e), (f) — Tatort —.

d) **Verwendung oder Mitführung von Feuerwaffen bei der Tat**  
[Spalte (g) des KP 31]

Hier sind diejenigen Fälle zahlenmäßig herauszuheben, bei deren Verübung Feuerwaffen verwandt oder auch nur mitgeführt wurden. Es sind demzufolge auch solche Fälle zu erfassen, in denen ein Täter seine im rechtmäßigen Besitz befindliche Waffe überhaupt nicht bei der Tatschaffung verwendet hat.

e) **Aufgeklärte Fälle** [Spalte (h) des KP 31]

1. Es sind alle im Berichtsmonat aufgeklärten Fälle zu registrieren, gleichgültig, ob die betr. Straftat im Berichtsmonat oder in Vormonaten bekanntgeworden ist.
2. Eine Straftat kann als aufgeklärt nur erfaßt werden, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
  - (a) der Täter muß durch Geständnis o. a. Beeweismittel als überführt gelten;
  - (b) der bekannte oder der Persönlichkeit nach unbekannte Täter muß auf frischer Tat ergriffen worden sein, wobei es ohne Bedeutung ist, ob er die Tat leugnet;
  - (c) der Täter muß feststehen oder seiner Persönlichkeit nach bekannt sein, gleichgültig, ob er festgenommen, in Freiheit belassen oder flüchtig ist.
3. Eine Straftat ist nicht aufgeklärt, wenn z. B.
  - (a) nach einem Diebstahl zwar das Diebesgut wieder herbeigeschafft, aber der Täter noch nicht ermittelt wurde;
  - (b) nach einem Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Diebstahl bzw. unbefugter Ingebrauchnahme eines Kraftfahrzeugs oder Fahrrades das Fahrzeug aufgefunden wurde, jedoch die Ermittlung des Täters nicht erfolgte.

f) **Täter** [Spalten (i) bis (u) des KP 31]

1. **Gesamtzahl der ermittelten Täter** [Spalte (i)]

- (a) Täter sind alle Personen, die einer strafbaren Handlung gem. B. I. e) 2. (a) — (c) als überführt gelten.
- (b) Als Täter gilt auch jeder Teilnehmer im Sinne des StGB.
- (c) Für die Erfassung der Täter gilt der Grundsatz, daß jeder Täter nur einmal gezählt wird, weil anderenfalls eine größere Täterzahl ausgewiesen würde, als tatsächlich in Erscheinung getreten ist.

**Beispiel:** Ist X. überführt, durch mehrere selbständige Handlungen 20 Einbrüche begangen zu haben, so sind zwar 20 aufgeklärte Fälle, jedoch nur 1 Täter zu zählen.

2. **Aufgliederung der Täter nach Alter und Geschlecht** [Spalten (k) bis (r)]

Die Gesamtzahl der ermittelten Täter der Spalte (i) ist nach Altersgruppen und Geschlecht aufzuschlüsseln in

- (a) **Erwachsene** — männl.: Spalte (k) — weibl.: Spalte (l), d. s. Personen über 21 Jahre;
- (b) **Heranwachsende** — männl.: Sp. (m) — weibl.: Sp. (n), d. s. Personen, die zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind;
- (c) **Jugendliche** — männl.: Sp. (o) — weibl.: Sp. (p), d. s. Personen, die zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind;
- (d) **Kinder** — männl.: Sp. (q) — weibl.: Sp. (r), d. s. Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt sind.

3. **Reisende Täter** [Spalten (s) und (t)]

Die Spalten (s) und (t) heben aus der Gesamtzahl der Täter [Spalte (i)] diejenigen heraus, die als reisende Täter (kriminal)polizeilich von besonderem Interesse sind.

(a) **Reisende Täter** — Gesamtzahl — [Spalte (s)]

Als reisende Täter sind zu erfassen:

- Täter, die ihre Straftat(en) außerhalb ihres festen Wohn- oder Aufenthaltsbereiches begangen haben,
- Täter, die bei Begehung ihrer Straftat zwar nicht ihren Wohn- oder Aufenthaltsort verlassen, jedoch auf Grund ihrer Arbeitsweise über den Wohn- oder Aufenthaltsort hinausgewirkt haben,
- Täter, die als Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher anzusehen sind.

(b) **Landfahrer** [Spalte (t)]

Hierunter sind die in Spalte (s) — Gesamtzahl der reisenden Täter — enthaltenen Landfahrer nochmals herauszustellen. Landfahrer sind Personen, die aus eingewurzeltem Hang zum Umherziehen mit Fahrzeugen, insbesondere mit Wohnwagen oder Wohnkarren, oder sonst mit beweglicher Habe im Lande umherziehen. Die zeitweilige oder dauernde Errichtung oder Beibehaltung einer Wohnung vermag die Landfahrereigenschaft nicht zu widerlegen.

4. **Nichtdeutsche Täter** [Spalte (u)]

Die in der Gesamtzahl der ermittelten Täter [Spalte (i)] nebst deren Aufgliederung in den Spalten (k) bis (t) enthaltenen nichtdeutschen Täter sind in Spalte (u) noch einmal besonders aufzuführen.

Unter den Begriff „nichtdeutsche Täter“ fallen alle Täter ausländischer Staatsangehörigkeit und die Staatenlosen. Sprechen keine besonderen Umstände dagegen, so sind darunter auch Täter mit ungeklärter Staatsangehörigkeit zu erfassen.

**II. Zuständigkeit für die statistische Erfassung**

a) **Für die statistische Erfassung ist die (Kriminal-)Polizeidienststelle zuständig, in deren Bereich der Tatort liegt.**

Wird von einer Dienststelle eine Anzeige über eine strafbare Handlung (neu bekanntgewordener Fall) aufgenommen, deren Tatort außerhalb des eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereiches liegt, so ist dieser Fall nicht in die eigene Statistik aufzunehmen, vielmehr ist nach B. III. c) und d) zu verfahren.

Sofern der Tatort nicht bestimmbar ist, obliegt die statistische Erfassung der (kriminal)polizeilichen Dienststelle, die die Anzeige aufgenommen hat. Diese gilt dann im weiteren statistischen Erfassungsverfahren als die „für den Tatort zuständige (Kriminal-)Polizei“, auch wenn nach Aufklärung ein anderer Tatort festgestellt wird.

b) **Das Aufklärungsergebnis ist ausschließlich in der Statistik derjenigen Dienststelle zu vermerken, die die Anzeige — den neu gemeldeten Fall — statistisch in Bearbeitung genommen hat.** Ist ein Fall durch eine andere Dienststelle aufgeklärt worden, so hat diese die zur statistischen Erfassung erforderlichen Angaben derjenigen Dienststelle zu übermitteln, die den Fall als neu gemeldet in ihre Statistik aufgenommen hat, weil sie für den Tatort [vgl. B. II. a)] zuständig war.

**III. Verfahren der statistischen Erfassung**

Die statistische Erfassung jedes einzelnen Falles muß bei der Abgabe der Ermittlungsakten an die Strafverfolgungsbehörden oder an eine andere Behörde [z. B. aus-

wärtige (Kriminal-)Polizei] durchgeführt sein. Sie erfolgt unter Verwendung der KP-Vordrucke 31a oder 31b.

a) Fälle, die von der für den Tatort zuständigen (Kriminal-)Polizei bearbeitet und aufgeklärt werden

1. Dem Nachweis der Erfassung dient der KP-Vordruck 31a — Vermerk über die Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik —, der den Ermittlungsakten jeweils vorzuheften ist. Auf diesem Vordruck befinden sich die Kopfspalten (Vorder- und Rückseite) des KP 31, so daß durch entsprechenden Eintrag festgehalten werden kann, wie statistisch erfaßt worden ist.
2. Konnte z. B. eine Straftat zunächst nicht aufgeklärt werden, so sind die statistisch zu erfassenden Angaben des neu bekanntgewordenen Falles in die Spalten „lfd. Nr.“ — d. i. die Nummer der Straftat auf dem KP 31, z. B. 18 = Betrug — (b) bis (g) einzutragen (statistische Erfassung der Anzeige).
3. Bei späterer Aufklärung ist das Aufklärungsergebnis in der darunter befindlichen, für evtl. Nachträge vorgesehenen Zeile durch Ausfüllung der Spalten (h) bis (u) zu erfassen. (Statistische Erfassung des Aufklärungsergebnisses).

b) Fälle, die bei der für den Tatort zuständigen (Kriminal-)Polizei bekanntgeworden sind, jedoch von einer anderen Dienststelle aufgeklärt wurden

1. Erfolgt die Aufklärung eines gem. B. III. a) 2. erfaßten Falles durch eine andere (Kriminal-)Polizeidienststelle und kann diese den Ermittlungsvorgang wunschgemäß zurücksenden, so hat die ersuchte Stelle statistisch nichts zu veranlassen; sie darf den Fall in ihrer eigenen Statistik nicht erfassen.
2. Nach Wiedereingang der Ermittlungsakten wird die ergänzende statistische Auswertung — Ausfüllung der Spalten (h) bis (u) und evtl. Nachträge zu den Spalten (b) bis (g) des Vordrucks KP 31a — von der für die statistische Erfassung zuständigen (Kriminal-)Polizei vorgenommen.
3. In denjenigen Fällen, in denen eine Rücksendung der Ermittlungsakten trotz Ersuchens gem. B. III. b) 1. nicht möglich ist, weil der ermittelte Täter mit den Vorgängen dem Richter vorgeführt wurde, hat die ersuchte Stelle den Vordruck KP 31b, der wie der PK 31a die Kopfspalten (Vorder- und Rückseite) des KP 31 enthält, zu verwenden und wie folgt zu verfahren:

(a) Ausfüllen des KP 31b durch Eintragung von Aufklärungsergebnis und evtl. Nachträgen unter Angabe von

    Straftat und Tatzeit,

    Tatort,

    Geschädigten,

    Täter,

    Staatsangehörigkeit nichtdeutscher Täter,

    Hinweis, wann und an welches Gericht die Ermittlungsakten abgegeben worden sind.

Hinter „Bezug“ ist die aus den den Ermittlungsakten vorgeheftete KP 31a ersichtliche Tagebuchnummer der ersuchenden Dienststelle zu setzen.

(b) Absenden des KP 31b an die ersuchende Stelle, wobei es sich empfiehlt, gleichzeitig ein Merkblatt beizufügen, damit die ursprünglich sachbearbeitende Dienststelle genau über den Ausgang der Sache unterrichtet ist und ihre einschlägigen Karteien über Tat und Täter ergänzen kann.

(c) Vermerk in den Ermittlungsakten, daß der KP 31b an die für die statistische Erfassung zuständige Dienststelle übersandt worden ist. Dies geschieht am zweckmäßigsten dadurch, daß den Ermittlungsakten (hinter dem KP 31a) ein Doppel des KP 31b beigegeben wird. Es kann jedoch auch eine entsprechende Berichtigung bzw. Ergänzung des KP 31a in den Ermittlungsakten unter Hinweis auf die Absendung des KP 31b vorgenommen werden.

c) Fälle, die bei einer anderen als der für den Tatort zuständigen Dienststelle bekannt werden

1. Wird bei einer Dienststelle ein Fall angezeigt oder anders bekannt, dessen Tatort außerhalb des eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereiches liegt, so ist die statistische Erfassung der für den Begehungsort zuständigen (kriminal)polizeilichen Dienststelle zu überlassen.
2. Die zuständige Stelle verfährt sodann gem. B. III. a).

d) Fälle, die bei einer anderen als der für den Tatort zuständigen Dienststelle bekannt und aufgeklärt werden

1. Wird bei einer Dienststelle ein Fall, dessen Tatort außerhalb des eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereiches liegt, angezeigt oder anders bekannt, aufgeklärt und abschließend bearbeitet, so ist wie folgt zu verfahren:
  - (a) Muß bzw. kann der Ermittlungsvorgang der für die statistische Bearbeitung zuständigen (Kriminal-)Polizei des Tatortes zugeleitet werden, so ist gem. B. III. c) zu verfahren.
  - (b) Ist eine Übersendung der Ermittlungsakten nicht möglich, weil der ermittelte Täter mit Vorgängen dem Richter zugeführt werden muß, so erfolgt die statistische Auswertung von Anzeige und Aufklärungsergebnis unter Verwendung des Vordruckes KP 31b gem. B. III. b) 3. (a) bis (c). Auf dem Vordruck ist hinter „Bezug“ zu setzen „ohne“.
2. Die für die statistische Erfassung zuständige (kriminal)polizeiliche Dienststelle hat nach Eingang des KP 31b zu prüfen, ob der Fall bereits statistisch erfaßt war. Bejahendenfalls berichtigt und ergänzt sie die darüber vorhandenen Unterlagen. Ist der Fall bisher noch nicht erfaßt, übernimmt sie die Angaben des KP 31b in ihre Statistik.
3. Hat der Täter oder haben mehrere Täter gemeinsam mehrere Straftaten ausgeführt, deren Tatorte in verschiedenen Amtsbezirken liegen, so sind auch alle (kriminal)polizeilichen Dienststellen, soweit sie für einen Tatort und damit für die statistische Erfassung des betr. Falles zuständig sind, durch Vordruck KP 31b zu benachrichtigen. Mit Rücksicht darauf, daß jeder Täter nur einmal gezählt werden kann, muß unter allen Umständen vermieden werden, daß etwa alle zu benachrichtigenden Erfassungsstellen den einen oder die mehrere Täter in ihrer Statistik zählen. Es ist daher wie folgt zu verfahren:
  - (a) Angaben zu den Fällen — Lfd. Nr. bis Spalte (g) — und zur Aufklärung — (h) — sind auf KP 31b den für die statistische Erfassung zuständigen Dienststellen nur insoweit zu machen, als es sich um Fälle handelt, deren Tatorte im Bereich der zu benachrichtigenden Dienststelle liegen.
  - (b) Angaben zu den Tätern — Spalten (i) bis (u) — sind nur der Dienststelle zuzuleiten, in deren Bereich die meisten Straftaten verübt wurden; bei gleicher Zahl der Straftaten sind die zeitlich letzten Straftaten entscheidend.

**Beispiel:**

- (1) Die Kriminalpolizei in A. klärt gem. Ersuchen der Kripo in B. einen Einbruch und überführt die Täter X., Y. und Z. (männliche Erwachsene) weiterer 25 Einbrüche, von denen begangen wurden

im Januar 1955 2 in B. — Großstadt —  
im März 1955 3 in F. — Kleinstadt —  
1 in G. — Landgebiet —  
im August 1955 8 in H. — Großstadt —  
im Sept. 1955 2 in I. — Mittelstadt —  
im Okt. 1955 6 in J. — Großstadt —  
im Nov. 1955 3 in K. — Kleinstadt —.

Die Täter wurden festgenommen und dem Richter vorgeführt, der Haftbefehl erließ.

In diesem Falle hat der Statistik-Sachbearbeiter der Kriminalpolizei A. in die eigene Statistik nichts aufzunehmen, sondern folgende Vordrucke KP 31b den Kriminalpolizeien B., F., G., I., J., K. und H. zu übermitteln:

B.: lfd. Nr. 14 (b) 2 (c) 2 (h) 2  
F.: lfd. Nr. 14 (b) 3 (e) 3 (h) 3  
G.: lfd. Nr. 14 (b) 1 (f) 1 (h) 1  
I.: lfd. Nr. 14 (b) 2 (d) 2 (h) 2  
J.: lfd. Nr. 14 (b) 6 (c) 6 (h) 6  
K.: lfd. Nr. 14 (b) 3 (e) 3 (h) 3  
H.: lfd. Nr. 14 (b) 8 (c) 8 (h) 8 (i) 3 (k) 3  
(s) 3

- (2) Die Sonderkommission eines Landeskriminalamtes hat den erwachsenen staatenlosen Beträger Z. einer Reihe von Straftaten überführt, und zwar (die Reihenfolge entspricht derjenigen der Tatzeiten)

in A. — Großstadt — 2 Fälle  
in B. — Mittelstadt — 3 Fälle  
in C. — Kleinstadt — 4 Fälle  
in D. — Landgebiet — 4 Fälle.

Z. wurde dem Richter am Sitz des Landeskriminalamtes vorgeführt. An statistischen Meldungen sind zu erstatten:

KP 31 b  
an Kripo A.: lfd. Nr. 18 (b) 2 (c) 2 (h) 2  
an Kripo B.: lfd. Nr. 18 (b) 3 (d) 3 (h) 3  
an Kripo C.: lfd. Nr. 18 (b) 4 (c) 4 (h) 4  
an Kripo D.: lfd. Nr. 18 (b) 4 (f) 4 (h) 4  
(i) 1  
(k) 1 (s) 1 (u) 1.

**IV. Vorschlag für die Aufbereitung und Zusammenstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik****a) Zählblätter-Aufrechnung**

1. Die statistischen Unterlagen können bei den Dienststellen entweder in Form einer während des Monats von Fall zu Fall zu ergänzenden Strichliste registriert werden oder es werden Doppel der anfallenden Vordrucke KP 31a und die eingegangenen KP 31b vom Statistik-Sachbearbeiter gesammelt. Sämtliche Unterlagen, die zur Aufrechnung der Statistik dienen, dürfen erst ein Jahr nach Abschluß des jeweils laufenden Jahres vernichtet werden.

Sind Nachträge (Aufklärungsergebnisse usw.) auf Zählblättern aufzutragen, die bereits zur Sammlung vorangegangener Monate abgelegt wurden, so sind die betr. Zählblätter wieder in die Sammlung des laufenden Monats einzureihen, damit diese Nachtragsergebnisse bei der Aufrechnung mit berücksichtigt werden.

Um bei diesem Verfahren Doppelzählungen zu verhüten, sind die bereits erfaßten und in der Polizeilichen Kriminalstatistik schon berücksichtigten Zahlen mit einem Erledigungsvermerk (z. B. durch Abhaken, Durchstreichen) zu versehen.

2. Nach Abschluß eines jeden Monats ist entweder die Strichliste oder es sind die in den nach Straftaten (lfd. Nr. im KP 31a bzw. 31b) geordneten Vordrucken verzeichneten Fälle usw. zu addieren und die Ergebnisse in den Vordruck KP 31 zu übertragen.

**b) Anlagen zur Polizeilichen Kriminalstatistik**

1. Der Polizeilichen Kriminalstatistik ist eine Anlage beizufügen, in der die Gesamtzahl der nichtdeutschen Täter [Spalte (u)] nach Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselt ist. Durch Hinzusetzen der lfd. Nr. der Straftat wird ersichtlich, welche Straftaten die verschiedenen Ausländer und Staatenlosen begangen haben.

**Beispiel:**

Von insgesamt 12 nichtdeutschen Tätern [Spalte (u)] haben begangen

3 Afghanen — einer fahrlässige Tötung,  
zwei Betrug,

1 Belgier — Körperverletzung m. tödlichem Ausgang

1 Däne — gefährliche Körperverletzung,

2 Franzosen — einer Zuhälterei,  
einer Unterschlagung,

3 Niederländer — einer räuberische Erpressung,  
einer Hehlerei,  
einer vorsätzliche Brandstiftung,

2 Staatenlose — einer schweren Diebstahl,  
einer einfache Körperverletzung.

Die Anlage hat folgendermaßen zu lauten:

Gesamtzahl der nichtdeutschen Täter: 12, und zwar

Afghanen 3 (1/5, 2/18)

Belgier 1 (6)

Dänen 1 (7)

Franzosen 2 (1/11, 1/16)

Niederländer 3 (1/13, 1/17, 1/21)

Staatenlose 2 (1/14, 1/29<sup>1</sup>).

2. In einer weiteren Anlage zur Polizeilichen Kriminalstatistik sollen Besonderheiten der Kriminalität, z. B. bemerkenswert starkes Absinken oder plötzliches Ansteigen einzelner Delikte, neu bekanntgewordene oder sich beträchtlich häufende Arbeitsweisen, auffallende Zunahmen einer Tätergruppe, Einzelfälle, die hinsichtlich Tatausführung, Täter, Motiv, Ermittlungsausführung oder Aufklärung von besonderem Interesse sind, erläutert, die Ursachen zu klären versucht und gegebenenfalls die Gegenmaßnahmen (z. B. Bildung von Schwerpunkten der Verbrechensabwehr, Sonderausbildung der Landespolizeibeamten usw.) angeführt werden.

**c) Zusammenstellung der Statistik**

Der von den einzelnen (kriminal)polizeilichen Dienststellen nach Abschluß des Berichtsmonats ausgefüllte KP-Vordruck 31 ist der zuständigen Kriminalhauptstelle zuzuleiten. Diese stellt die Statistik für ihren Gesamtbereich zusammen und leitet sie an das Landeskriminalamt.

**V. Polizeiliche Landeskriminalstatistik**

a) Das Landeskriminalamt stellt die aus seinen Bereichen allmonatlich eingehenden Statistiken zur monatlichen Polizeilichen Landeskriminalstatistik zusammen und unterrichtet die an dieser Statistik interessierten Behörden nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.

b) Ein Exemplar übermittelt das Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt.

**VI. Polizeiliche Bundeskriminalstatistik**

- a) Die gem. V. b) von den Landeskriminalämtern eingehenden monatlichen Landeskriminalstatistiken werden im Bundeskriminalamt zur Polizeilichen Bundeskriminalstatistik zusammengefaßt.
- b) Die Polizeiliche Bundeskriminalstatistik wird vom Bundeskriminalamt als Jahresbericht allen interessierten Behörden zugestellt.
- c) Das Bundeskriminalamt stellt aus dem Jahresbericht den Beitrag der Bundesrepublik für die Internationale Kriminalpolizeiliche Statistik zusammen und übermittelt diesen dem Internationalen Büro der IKPK.

(Meldende Dienststelle)

Polizeiliche

Lfd. Nr.	Straftat §§ des StGB.	Im Berichts- monat bekannt- gewordene Fälle	Tatort				Verwen- dung o. Mitfüh- rung v. Feuer- waffen b. d. Tat
			Groß- stadt	Mittel- stadt	Klein- stadt	Land- gebiet	
			über 100 000	20 000 bis 100 000	5000 bis 20 000	bis 5 000	
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	
1	Mord und Totschlag	211 – 213, 216					
2	Versuchter Mord und Totschlag	211 – 213, 216, 43					
3	Kindestötung	217					
4	Abtreibung	218					
5	Fahrlässige Tötung	222					
6	Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	226, 227, 229					
7	Gefährliche und schwere Körperverletzung	223a – 225, 229					
8	Notzucht	177, 178					
9	Unzüchtige Handlungen mit Kindern	176 Ziff. 3					
10	Unzucht zwischen Männern	175, 175a					
11	Kuppelei und Zuhälterei	180 – 181a					
12	Alle anderen Sittlichkeitsdelikte 173, 174, 175b, 176 Z. 1 – 2, 179, 182 – 184b						
13	Raub und räuberische Erpressung	249 – 252, 255					
14	Schwerer Diebstahl	243					
15	Einfacher Diebstahl	242					
16	Unterschlagung	246					
17	Begünstigung und Hehlerei	257 – 261					
18	Betrug	263 – 265a					
19	Untreue	266					
20	Urkundenfälschung	267, 271 – 281					
21	Vorsätzliche Brandstiftung	306 – 308					
22	Fahrlässige Brandstiftung	309					
23	Münzdelikte: Herstellung von Falschgeld	146, 151					
24	Münzdelikte: Verbreitung von Falschgeld	147, 148					
25	Verbrechen und Vergehen im Amt	331 – 357					
26	Aufruhr, Auflauf, Landfriedensbruch, Landzwang	115, 116, 125, 126					
27	Hochverrat, Staatsgefährdung, Landesverrat	80 – 101					
28	Rauschgiftdelikte – Opiumgesetz v. 10. 12. 29 u. 9. 1. 34						
29	Alle sonstigen Verbrechen und Vergehen gegen die deutschen Strafgesetze (o. Übertretg.)						
	davon:						
	1) Leichte vorsätzliche Körperverletzung	223					
	2) Fahrlässige Körperverletzung	230					
	3) Alle anderen Antragsdelikte						
30	Insgesamt:						

## Kriminalstatistik

## Anlage 1

(Berichtsmonat und -jahr)

Lfd. Nr.	Aufgliederung der schweren und einfachen Diebstähle	Im Berichts- monat bekannt- gewordene Fälle	Tatort				Verwen- dung o. Mitfüh- rung v. Feuer- waffen b. d. Tat
			Groß- stadt	Mittel- stadt	Klein- stadt	Land- gebiet	
			über 100 000	20 000 bis 100 000	5000 bis 20 000	bis 5 000	
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	
	Gesamtzahl der schweren und einfachen Diebstähle (Zeile 14 u. 15)						
1	davon: Kraftfahrzeug- und -gebrauchs-Diebstahl						
2	Fahrrad- und -gebrauchs-Diebstahl						
3	Diebstahl von Transportgütern						
4	Diebstahl von Metallen						
5	Sprengstoff-, Munitions- und Waffen-Diebstahl						
6	Taschendiebstahl						
7	Einbrüche in Banken, Sparkassen und andere Geldinstitute (einschl. Postkassen) und deren Nebenstellen sowie Geldschrankenbrüche						
8	Einbrüche in Geschäfts-, Fabrik-, Werkstatt- und Lagerräume						
9	Einbrüche in Wohnungen						
10	Einbrüche in Boden- und Kellerräume						

Bemerkungen:

Im Berichts- monat aufge- klärte Fälle	Gesamt- zahl d. ermitt. Täter	Aufgliederung der Täter nach Alter und Geschlecht								Reisende Täter [aus Sp. (i)]		Nicht- deutsche Täter [aus Sp. (i)]	Lfd. Nr.		
		Erwachsene		Heranwachsende		Jugendliche		Kinder		Gesamt- zahl	davon: Land- fahrer				
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.						
(h)	(i)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)	(u)			
													1		
													2		
													3		
													4		
													5		
													6		
													7		
													8		
													9		
													10		

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Dienststellenleiters)

## Anlage 2

Tgb. Nr.:

Az. d. StA.:

## Vermerk über die Erfassung in der polizeilichen Kriminalstatistik (KP 31)

Beigehefteter Vorgang wurde im Monat .....  
 hier wie folgt registriert:

	Spalten des Vordrucks KP 31																			Datum u. Zeichen d. Sachbearb.
	Lfd. Nr.	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u
(Vorderseite)																				
evtl.																				
Nachträge																				
(Rückseite)																				
evtl.																				
Nachträge																				

KP 31a — den Ermittlungsakten vorzuheften —

## Anlage 3

Tgb. Nr.:

Az. d. StA.:

Betr.: Mitteilung über eine hier bearbeitete und  
in die dortige polizeiliche Kriminalstatistik  
(KP 31) aufzunehmende Straftat.

Bezug:

	Spalten des Vordrucks KP 31																			Datum u. Zeichen d. Sachbearb.
	Lfd. Nr.	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u
(Vorderseite)																				
evtl.																				
Nachträge																				
(Rückseite)																				
evtl.																				
Nachträge																				

Straftat u. Tatzeit:

Täter:

Staatsangehörigkeit nichtdeutscher Täter [Sp. (u)]:

Ermittlungsakten wurden am ..... abgegeben an .....

Im Auftrage:

KP 31b

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
 Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
 die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.